

1 Geltungsbereich

Diese Brandschutzrichtlinie regelt die Anforderungen an die allgemeine und nutzungsbezogene Brandverhütung, die anlagenbezogene Brandbekämpfung und die Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen sowie Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr.

2 Grundsätze

1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.

2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.

3 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

4 Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

5 Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

3 Allgemeine Brandverhütung

3.1 Allgemeines [\(siehe Anhang\)](#)

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- a Freihaltung von Fluchtwegen;
- b brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- c Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- d Mängelbehebung.

3.2 Offenes Feuer [\(siehe Anhang\)](#)

1 Im Freien darf nur gefeuert werden, wenn keine Personen, Bauten und Anlagen gefährdet sind und sich in der Nähe keine leicht entzündlichen Stoffe befinden (Waldbrandgefahr usw.). Jede Feuerstelle ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen.

2 Feuer darf mit brennbaren Flüssigkeiten nur angefacht werden, wenn jede Brand- und Explosionsgefahr ausgeschlossen ist. Feuer und Glut dürfen nicht mit feuergefährlichen Flüssigkeiten übergossen werden.

3 Offenes Feuer darf nicht verwendet werden, wo feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe gelagert, umgeschlagen oder verarbeitet werden, oder wo zündfähige Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit Luft auftreten können.

4 Schweiss-, Löt- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, funkenerzeugende Schleif- und Schneidarbeiten, das Verbrennen von Abfällen, der Umgang mit brennbaren Lösungsmitteln